Stadt Waibstadt -Einwohnermeldeamt-Hauptstr. 31 74915 Waibstadt SACHB: Frau Cäcilie Kreth Telefon ☎: 07263/9147-13 Telefax: 07263/9147-11

Unser Zeichen: Kr.

Datum:

## Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben	zum	Wohn	ungs	geber

Angaben zum Wonna	ngogobor.				
		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.			
	Wohnungsgeber	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer		
Familienname					
Vorname					
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung					
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)					
PLZ, Ort					
☐ Eigennutzung durch den Eigentümer					
☐ <b>Einzug</b> - Tag des	Einzugs	☐ Auszug - Tag des Au	szugs		
Anschrift der Wohnung in die 🗆 eingezogen bzw. aus der 🗖 ausgezogen wird:  Straße, Haus-nummer, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnummer), PLZ, Ort					
Folgende <b>Person/Personen</b> ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:					
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
		<u> </u>			
Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)					
Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:					
Familienname, Vorname					
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung					
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort					

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.